

Merkblatt

"Vereinfachte Verfahren"

I. Allgemeines

(1) Die Zollbehandlung eingeführter Waren kann durch vereinfachte Verfahren wesentlich vereinfacht und, je nach Art des Verfahrens, beschleunigt werden. Die Vereinfachung besteht insbesondere darin, dass für die Waren zunächst eine Zollanmeldung abgegeben werden darf, die nicht alle sonst benötigten Angaben enthält. Die fehlenden Angaben sind erst später nachzureichen. Bei entsprechender Bewilligung können diese Angaben auch für die in einem bestimmten Zeitraum eingeführten Waren in einer einzigen ergänzenden Zollanmeldung zusammengefasst angemeldet und die Einfuhrabgaben in einer Summe entrichtet werden.

(2) Vereinfachte Verfahren sind

- die **unvollständige Zollanmeldung - UZA -**, bei der der Zollstelle für die eingeführte Ware eine Zollanmeldung abgegeben wird, die nicht alle erforderlichen Angaben enthält oder der nicht alle Unterlagen beigelegt sind;
- das **vereinfachte Anmeldeverfahren - VAV -**, bei dem der Zollstelle für die einzelnen Sendungen eine vereinfachte Zollanmeldung abgegeben wird, die nur die wesentlichen Angaben zu enthalten braucht;
- das **Anschreibeverfahren - ASV -**, bei dem die Waren im Betrieb des Warenempfängers in "Anschreibungen" erfasst und - weitgehend ohne unmittelbare Mitwirkung der Zollstelle - in ein Zollverfahren übergeführt werden.

(3) Bei der unvollständigen Zollanmeldung - UZA - handelt es sich um eine Vereinfachung im Einzelfall; sie bedarf keiner vorherigen besonderen Bewilligung. Bei dem vereinfachten Anmeldeverfahren - VAV - und dem Anschreibeverfahren - ASV - handelt es sich um Vereinfachungen für eine Mehrzahl von Zollanmeldungen; diese Vereinfachungen bedürfen der vorherigen Bewilligung.

Das Merkblatt gibt einen Überblick über die Voraussetzungen für die Bewilligung, den Anwendungsbereich und den Ablauf der letztgenannten Verfahren (VAV und ASV). Die Hinweise sind, soweit nichts Gegenteiliges vermerkt ist, auf die im Normalfall in Betracht kommenden zollrechtlichen Regelungen zur Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr abgestellt.

(4) Bei der Einfuhr von Waren im Rahmen eines vereinfachten Anmeldeverfahrens - VAV - oder Anschreibeverfahrens - ASV - sind auch andere als zollrechtliche Vorschriften zu beachten, z. B. Vorschriften über Verbote und Beschränkungen, des Außenwirtschaftsrechts, des Marktordnungsrechts und der Außenhandelsstatistik. Diese Regelungen sind in diesem Merkblatt nicht berücksichtigt. Zu den in Betracht kommenden Vorschriften des

Außenwirtschaftsrechts wird auf das Merkblatt "Außenwirtschaftsrecht" (Vordruck 0540) hingewiesen.

II. Voraussetzungen für die Zulassung; Anwendungsbereich

(5) VAV und ASV kommen in Betracht, wenn Waren häufig eingeführt werden. Eine Mindestanzahl an Einfuhrsendungen ist nicht festgelegt; das Verfahren muss aber insgesamt - für die Beteiligten und die Zollverwaltung - zur Vereinfachung führen.

(6) Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn durch die Verfahrenserleichterungen Zollbelange nicht beeinträchtigt werden. Auch dürfen Hindernisse, z. B. aufgrund von Verboten und Beschränkungen für den grenzüberschreitenden Warenverkehr oder von Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, nicht entgegenstehen.

(7) Wegen der ggf. erheblich eingeschränkten zollamtlichen Mitwirkung bei der Zollbehandlung der Waren kann die Bewilligung nur Personen erteilt werden, die die Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens bieten.

(8) VAV und ASV kommen auch für Personen in Betracht, die andere bei der Zollabfertigung vertreten (z. B. Spediteure).

(9) Zur Sicherung des Einfuhrabgabenanspruchs ist Sicherheit zu leisten, im Regelfall in Höhe der durchschnittlich in 1 1/2 Monaten entstehenden Einfuhrabgaben. Für die Einfuhrumsatzsteuer braucht im Allgemeinen keine Sicherheit geleistet zu werden.

(10) Das VAV kann für Abfertigungen von Waren unmittelbar bei der Einfuhr oder, soweit nach den dafür geltenden Vorschriften zulässig, im Anschluss an ein anderes Zollverfahren als den zollrechtlich freien Verkehr bewilligt werden.

(11) Das ASV kommt für Waren in Betracht, die - nach einem Versandverfahren (z. B. zugelassener Empfänger) oder in einem Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung (z. B. Zolllagerverfahren, aktive Veredelung) - an einem anderen Ort als bei der Zollstelle gestellt werden.

(12) Das ASV kann auch für bestimmte Waren bewilligt werden, die unter Befreiung von der Gestellung eingeführt werden. In Betracht kommen im Wesentlichen

- Massenwaren, die außerhalb einer Zollstraße eingeführt werden, weil deren Benutzung zu einem unzumutbaren Umweg führen würde,
- Briefmarken im Postverkehr oder
- andere Waren, jedoch nur mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(13) Das ASV wird für einen festgelegten Warenkreis bewilligt. Mit dem Antrag auf Bewilligung des Verfahrens ist daher eine Aufstellung der für die Einfuhr vorgesehenen Waren abzugeben. Die Waren müssen so eindeutig bezeichnet werden, dass von einer zollamtlichen Beschau der Einfuhrsendungen abgesehen werden kann. Die ordnungsgemäße Behandlung der Waren im Rahmen des Verfahrens muss anhand der kaufmännischen Unterlagen nachprüfbar sein.

III. Verfahrensablauf

(14) In der Bewilligung wird der Verfahrensablauf unter Berücksichtigung der im einzelnen Fall gegebenen Verhältnisse festgelegt.

Die Bewilligung erteilt grundsätzlich das Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Buchführung des Antragstellers überwiegend erfolgt (Hauptbuchhaltung) oder seine Aufzeichnungen geführt werden. Dieses Hauptzollamt übernimmt in der Regel auch die Abrechnung des vereinfachten Verfahrens (Abrechnungszollstelle).

(15) Die im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens angemeldeten Waren werden durch die in der Bewilligung bezeichneten Zollstellen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt (Abfertigungszollstellen).

Vereinfachtes Anmeldeverfahren - VAV -

(16) Die Waren sind der Abfertigungszollstelle am Amtspatz oder an einem von ihr bestimmten Ort zu stellen. Für die vereinfachte Zollanmeldung ist das Einheitspapier zu verwenden. Die Waren müssen so genau angemeldet werden, wie es für die Zollbehandlung erforderlich ist.

Als vereinfachte Zollanmeldung können auch Handels- oder Verwaltungspapiere (Rechnungen, Lieferscheine oder ähnliche Unterlagen, Zollinhaltsklärungen für Postsendungen, Frachtbriefe im Eisenbahnverkehr) zugelassen werden, wenn sie alle für die Zollbehandlung erforderlichen Angaben enthalten.

(17) Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat. Die während dieses Zeitraums eingeführten Waren sind in der ergänzenden Zollanmeldung zusammenzufassen. Diese ist bis zum 3. Arbeitstag nach Ablauf des Abrechnungszeitraums der Abrechnungszollstelle vorzulegen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Frist für die Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung bis zum 10. Kalendertag verlängert werden.

(18) Für die ergänzende Zollanmeldung ist ein Vordruck zu verwenden, der im Regelfall zugleich als Anmeldung für die Außenhandelsstatistik dient. Soll die ergänzende Zollanmeldung IT-gestützt erstellt werden, so ist sie - bis zur Einführung des IT-Verfahrens "ATLAS" - auf Datenträgern nach Maßgabe des IT-Verfahrens der Zollverwaltung "ZADAT" abzugeben.

(19) Die Einfuhrabgaben sind im Regelfall bis zum 16. Tag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Kalendermonats zu entrichten.

Anschreibeverfahren - ASV - (mit Gestellung)

(20) Für die nach einem Versandverfahren oder im Anschluss an ein Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung gestellten Waren wird die Zollanmeldung durch Anschreibung abgegeben.

(21) Für die Anschreibung ist, soweit sie nicht IT-gestützt erstellt wird, ein Vordruck zu verwenden; dieser kann später als ergänzende Zollanmeldung dienen. Die Anschreibung muss mindestens die Angaben enthalten, die beim VAV in der vereinfachten Zollanmeldung (siehe Absatz 16) gefordert werden.

(22) Die Anschreibungen müssen an dem Ort geführt werden, an dem sich die Waren im Zeitpunkt der Gestellung befinden, damit sie der Abfertigungszollstelle bei Prüfungen im Zusammenhang mit der Zollbehandlung zur Verfügung stehen.

(23) Die Anschreibung der Waren ist der Abfertigungszollstelle zu bestimmten Zeitpunkten mitzuteilen.

(24) Über die angeschriebenen Waren darf erst verfügt werden, nachdem die Abfertigungszollstelle sie überlassen hat. Einzelheiten werden in der Bewilligung oder durch die Abfertigungszollstelle festgelegt.

(25) Der weitere Ablauf des Verfahrens (Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung, Entrichtung der Einfuhrabgaben) entspricht dem VAV (siehe Absätze 17 bis 19). Auch wenn die Waren an mehreren Orten angeschrieben werden, können sie in **einer** ergänzenden Zollanmeldung angemeldet werden.

Anschreibeverfahren - ASV - (mit Befreiung von der Gestellung)

(26) Die eingeführten Waren sind zu dem in der Bewilligung bestimmten Ort zu befördern und dort unverzüglich anzuschreiben. Für die Anschreibung ist, soweit sie nicht IT-gestützt geführt wird, ein Vordruck zu verwenden; dieser kann später als ergänzende Zollanmeldung dienen.

(27) Nach der Anschreibung darf ohne zollamtliche Mitwirkung über die Waren verfügt werden.

(28) Der weitere Ablauf (Abgabe der ergänzenden Zollanmeldung, Entrichtung der Einfuhrabgaben) entspricht dem in den Absätzen 17 bis 19 dargestellten Verfahren.